

DÄNISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(Berücksichtigt die Novellierungen betreffend die Stiefkindadoption sowie die Regelung über Staatsbürgerschaft/Wohnsitz)

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Eintragung

§ 2. Die Abschnitte 1 und 2 Ehegesetz finden mit Ausnahme der §§ 14-17, des § 20 Abs. 3 und des § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft. Bei der Eintragung der Partnerschaft müssen jedoch auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sein.

Abs. 2: Die Eintragung einer Partnerschaft kann nur erfolgen, wenn

1. eine/r der PartnerInnen seinen/ihren Wohnsitz hier im Land hat und die dänische Staatsbürgerschaft besitzt oder
2. beide PartnerInnen in den letzten zwei Jahren vor der Eintragung ihren Wohnsitz hier im Land gehabt haben.

Abs. 3: Staatsbürgerschaft in Norwegen, Schweden, Finnland oder Island wird einer dänischen Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 2 gleichgestellt. Der ordentliche Wohnsitz in Norwegen, Schweden, Finnland oder Island wird dem Wohnsitz hier im Land gemäß Abs. 2 gleichgestellt. Das Justizministerium kann festlegen, dass die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz in einem anderen Land mit einer der dänischen ähnlichen Gesetzgebung über die Eingetragene Partnerschaft ebenfalls der dänischen Staatsbürgerschaft und dem Wohnsitz hier im Land gleichzustellen sind.

Abs. 4: Die Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung der Partnerschaft werden vom Justizminister erlassen.

Rechtsfolgen

§ 3. Die Eintragung einer Partnerschaft hat, abgesehen von den in § 4 angeführten Ausnahmen, dieselben Rechtsfolgen wie die Eheschließung.

Abs 2: Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die die Ehe bzw. die Ehegatten betreffen, finden entsprechende Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft und die eingetragenen PartnerInnen.

§ 4. Die Vorschriften des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft. Jedoch kann ein/e eingetragene/r Partner/in ein Kind des Partners/der Partnerin adoptieren, sofern es sich dabei um kein Adoptivkind aus einem anderen Land handelt

Abs 2: § 11 Z. 2 und § 14 Abs. 4 Vormundschaftsgesetz finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Abs 3: Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die besondere Vorschriften für einen Ehegatten beinhalten und dabei ausdrücklich an dessen Geschlecht anknüpfen, finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Abs 4: Bestimmungen in internationalen Übereinkommen finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft, es sei denn, die Vertragspartner stimmen zu.

Auflösung

§ 5. Die Abschnitte 3, 4 und 5 des Ehegesetzes sowie der Abschnitt 42 der Prozessordnung (Zivil- und Strafprozessordnung sind in Dänemark nicht getrennt, Anm. d. Ü.) finden entsprechende Anwendung auf die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft, vgl. jedoch Absätze 2 und 3.

Abs 2: § 40 Ehegesetz findet keine Anwendung auf die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft.

Abs 3: Wenn keine/r der PartnerInnen in einem vom § 2 Abs. 3 erfassten Land wohnhaft ist, kann ungeachtet § 448 c der Prozessordnung eine hier im Land eingegangene Eingetragene Partnerschaft stets hier im Land aufgelöst werden.

Bestimmungen über das Inkrafttreten u. a.

§ 6. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

§ 6a. Durch Abkommen mit einem fremden Staat oder durch den Justizminister können Regelungen betreffend das Verhältnis zwischen dänischer Gesetzgebung über die Eingetragene Partnerschaft und die diesbezügliche Gesetzgebung eines anderen Staates getroffen werden.

§ 7. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann jedoch durch königliche Anordnung ganz oder teilweise mit jenen Abweichungen, die die besonderen färöischen und grönländischen Verhältnisse erfordern, für diese Landesteile in Kraft gesetzt werden.

(Übersetzung aus dem Dänischen von Kurt Krickler)

